

**Zeitschrift:** Rote Revue : sozialistische Monatsschrift  
**Herausgeber:** Sozialdemokratische Partei der Schweiz  
**Band:** 21 (1941-1942)  
**Heft:** 1

## **Titelseiten**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# ROTE REVUE

SOZIALISTISCHE MONATSSCHRIFT

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

21. JAHRGANG — SEPTEMBER 1941 — HEFT 1

## Das neue Strafrecht und der Arbeiter

Von Werner Stocker

Das *Schweizerische Strafgesetzbuch* (StGB) hat am 3. Juli 1938 die Klippe der Volksabstimmung glücklich passiert. Es wird am 1. Januar 1942 — genau dreißig Jahre nach dem Zivilgesetzbuch — in Kraft treten. Voller vierzig Jahre, 1898 bis 1938, ist im Volk und im Parlament um die Verwirklichung der Einheit des schweizerischen Strafrechts gekämpft worden. Was von sozialistischer Seite im Verlaufe dieses langjährigen Ringens für das neue Recht gesagt wurde, braucht heute nicht revidiert zu werden. Es wird ein Ehrentitel unserer Demokratie bleiben, dieses fortschrittliche Gesetzgebungswerk, das den Vergleich mit jedem ausländischen Strafrecht sehr wohl besteht, geschaffen zu haben, und die Partei war sicher gut beraten, wenn sie am Basler Kongreß vom 20. Mai 1938 beschlossen hat, einmütig und mit ganzer Kraft sich für das neue Recht einzusetzen. Schon die *Aufhebung der Todesstrafe* ist ein Ereignis, dem in einer Zeit der Entwertung aller individuellen Menschenlebens die Bedeutung geistiger Pionierarbeit im Blick auf ein wahrhaft *neues*, kulturell auferstehendes und demokratisches Europa zukommt. Mag mancher Artikel des StGB nicht nach sozialistischen Vorschlägen abgefaßt sein, bleibt manche Bestimmung noch der künftigen Revision bedürftig, so bringt doch die Vereinheitlichung gegenüber den bisher herrschenden 25 kantonalen Strafgesetzbüchern auch der Arbeiterschaft Vorteile, die diese einzelnen Mängel weit überwiegen. Es sei im folgenden auf einige Vorschriften des neuen Gesetzes hingewiesen, die insbesondere für das werktätige Volk von Interesse sind.

### I.

«Es gibt keine Krankheiten — es gibt nur kranke Menschen», pflegte ein großer Arzt seine Patienten und Schüler zu lehren. Der Satz gilt auch für das Gebiet der *sozialen* Krankheiten: Es gibt keine Verbrechen — es gibt nur rechtsbrechende Menschen. Aber Wissenschaft und Gesetzgebung haben lange, für die Menschen unendlich qualvolle Wege zurücklegen müssen, bis diese Wahrheit erkannt und die Konsequenzen daraus gezogen worden sind. Noch bis ins vorletzte Jahrhundert wurde nur die